

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
(nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt)

VON BROOKS AUTOMATION (GERMANY) GMBH
(nachfolgend „Brooks“ genannt)

1) Geltungsbereich/ Vertragsschluss

Vorliegende Einkaufsbedingungen finden ausschließlich auf die Geschäftsbeziehungen mit Warenlieferanten (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) Anwendung, egal ob der Verkäufer die Waren herstellt oder verkauft. Vorliegende Einkaufsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn Brooks die Warenlieferung trotz Vorhandensein anderslautender Verkaufsbedingungen des Verkäufers annimmt.

Brooks widerspricht der Anwendung aller von Verkäufern vorgeschlagenen Geschäftsbedingungen, soweit diese von vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichen, den Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen ausweiten oder vorliegenden Einkaufsbedingungen widersprechen. Solche vom Verkäufer vorgeschlagenen Geschäftsbedingungen sind nicht anwendbar und die vorliegenden Einkaufsbedingungen stellen die vollständigen und ausschließlichen zwischen Brooks und dem Verkäufer geltenden Vertragsbedingungen dar. Diese dürfen nachfolgend nur in Schriftform, unterzeichnet durch die bevollmächtigten Vertreter beider Parteien geändert werden.

Vorliegende Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige gegebenenfalls zwischen Brooks und dem Verkäufer geschlossene Einzelverträge unter Ausschluss jeglicher anderer Geschäftsbedingungen.

Die Annahme der von Brooks getätigten Bestellungen (nachfolgend „Bestellung“ genannt) durch den Verkäufer kann in Schriftform oder durch informelle/verbale Zustimmung bzw. konkludentes Handeln erfolgen. Falls die Annahme des Verkäufers aus irgendeinem Grund nicht in Schriftform erfolgt, stellt jedes konkludente Handeln seitens des Verkäufers, durch das das Bestehen eines Vertrags mit dem Gegenstand vorliegender Einkaufsbedingungen erkennbar wird, die Annahme der Bestellung und vorliegender Einkaufsbedingungen durch den Verkäufer dar.

2) Lieferung/ Gefahrenübergang

Die geltenden Lieferkonditionen werden in der Bestellung genannt. Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen DDP (Delivery Duty Paid, Incoterms 2010) an den vereinbarten Lieferort. Die Pflichten des Verkäufers zur Einhaltung der darin genannten Liefertermine, technischen Daten und Mengen bilden die Vertragsgrundlage für die jeweilige Bestellung. Die Lieferungen müssen sowohl in punkto Menge als auch Termin gemäß den darin gemachten Angaben erfolgen, und im Falle von deren Fehlen müssen die Mengen und Termine den schriftlichen Weisungen von Brooks entsprechen.

Sendungen in größeren oder geringeren Mengen als den Bestellmengen dürfen auf Kosten des Verkäufers retourniert werden, es sei denn Brooks hat zuvor schriftlich seine Zustimmung erklärt. Wenn die Lieferungen des Verkäufers nicht dem Zeitplan entsprechen, darf Brooks, ohne Beschränkung anderer Rechte, entweder eine Eilsendung anweisen oder dem Verkäufer die dadurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung stellen oder diesen Auftrag ganz oder teilweise stornieren gemäß der Kündigungsklausel vorliegender Einkaufsbedingungen. Der Verkäufer trägt das Risiko, falls Waren früher als geplant geliefert werden. Vorzeitige Lieferungen können nach Wahl von Brooks entweder auf Kosten des Verkäufers retourniert werden, damit dieser eine nochmalige rechtzeitige Lieferung anweisen kann, und/oder Brooks kann die Begleichung der diesbezüglichen Rechnung hinauszögern bis die Waren tatsächlich planmäßig geliefert werden sollten.

Der Gefahrübergang findet am von Brooks genannten Erfüllungsort statt.

3) Verpackung und Versandanweisungen

Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sendungen gemäß den technischen Daten von Brooks und/oder geltenden Spediteursbedingungen ordnungsgemäß verpackt sind und bezeichnet werden. Der Versand erfolgt über den von Brooks gewählten Spediteur. Brooks kann den Verkäufer unterstützen durch die Nennung von Frachtklassifizierung oder Klassifizierung von Material. Besondere Versandanweisungen sind der zuständigen Versandabteilung von Brooks 72 Stunden vor dem Versand durch den Verkäufer mitzuteilen. Auf jeder zu versendende Schachtel, Kiste, Karton sind die vollständige Anschrift und Bestellnummer von Brooks auszuweisen, egal wie diese versandt werden. Der Verkäufer legt jeder Sendung eine Packliste bei, die einen Verweis auf die jeweilige Bestellnummer enthält. Ein Konnossement enthält ebenfalls einen Verweis auf die Bestellnummer.

4) Prüfung

Bezahlung der gemäß Einkaufsbedingungen gelieferten Waren gilt nicht als Abnahme derselben. Brooks hat das Recht, diese Waren zu prüfen und die Annahme dieser Waren ganz oder teilweise zu beanstanden, falls sie im Ermessen von Brooks mangelhaft sind. Nach Wahl von Brooks kann die Prüfung auch stichprobenartig erfolgen. Falls durch diese Stichprobennahme Mängel festgestellt werden, kann Brooks nach seinem Ermessen und ohne Beschränkung anderer Rechte entweder die gesamte Sendung auf der Grundlage dieser Stichprobennahme beanstanden oder die gesamte Sendung prüfen. Die als mangelhaft beanstandeten Waren dürfen an den Verkäufer zurückgesandt werden und müssen Brooks vom Verkäufer nach dem Ermessen von Brooks entweder in vollständiger Höhe gutgeschrieben werden oder der Verkäufer muss dafür Ersatz leisten. Brooks kann, zusätzlich zu anderen bestehenden Rechten, dem Verkäufer die Kosten für Auspacken, Prüfung, Neuverpacken und Rücksendung dieser Waren in Rechnung stellen. Ersatzlieferungen werden auf Kosten des Verkäufers versandt und der Verkäufer versendet die Fracht auf Wunsch von Brooks als Eilsendung. Falls Brooks Waren erhält, deren Mängel bei erster Prüfung nicht offensichtlich sind, darf Brooks diese Waren innerhalb einer angemessenen Frist nach

Entdecken dieser Mängel oder Nichtkonformität ablehnen. Die Einrichtungen, an denen Waren gemäß Bestellung hergestellt werden, können von Brooks von Zeit zu Zeit besichtigt werden und unterliegen der Genehmigung von Brooks. Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen der Zweckmäßigkeit alle zumutbaren Einrichtungen und Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen, um die Sicherheit der Prüfer bei ihrer Pflichterfüllung zu gewährleisten. Falls bestellte Waren oder Teile derselben von einem oder mehreren Unterauftragnehmern hergestellt werden, hat der Verkäufer dafür Sorge zu tragen, dass diese Klausel auch von Unterauftragnehmern eingehalten wird.

5) Preis/ Zahlung

Bei dem auf der Bestellung ausgewiesenen Preis handelt es sich um den von Brooks für die Waren zu zahlenden Gesamtpreis. Zusätzliche Rechnungspositionen für Steuern, Verpackung, Versand, Versicherung oder andere Positionen dürfen vom Verkäufer nur zusätzlich ausgewiesen werden, wenn Brooks ausdrücklich zugestimmt hat. Falls möglich und zulässig übernimmt Brooks die Entsorgung von zu entsorgendem Verpackungsmaterial und stellt dem Verkäufer sodann diese Kosten in Rechnung. Ansonsten ist der Verkäufer verpflichtet, das Verpackungsmaterial regelmäßig auf eigene Kosten bei Brooks abzuholen.

Falls auf der Bestellung kein Preis ausgewiesen wird, gilt der Preis, der Brooks zuletzt angeboten wurde bzw. der jeweils gültige Marktpreis als Preis, je nachdem welcher Preis niedriger ist. Der Verkäufer sichert zu, dass der Preis für die gemäß Bestellung an Brooks verkauften Waren nicht höher ist als der Preis für vergleichbare Waren, die in vergleichbaren Mengen an einen anderen Käufer verkauft werden.

Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit der bedingungslosen Annahme der gelieferten Waren oder Leistungen durch Brooks sowie Erhalt einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Falls nicht anders vereinbart werden Rechnungen nach dem Ermessen von Brooks innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto und innerhalb von 45 Tagen netto beglichen.

6) Änderungen von Bestellungen

Brooks kann die Zeichnungen, technischen Daten oder Anweisungen für entsprechend der Bestellung durchzuführende Arbeiten bzw. Versandart oder Verpackung oder Zeitplan oder Erfüllungsort der Waren entsprechend der Bestellung von Zeit zu Zeit abändern, und der Verkäufer verpflichtet sich, solche Änderungen entsprechend zu berücksichtigen. Brooks verpflichtet sich, dem Verkäufer solche Änderungen in Schriftform, unterzeichnet durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von Brooks, mitzuteilen. Für den Fall, dass eine Änderung zu einer Ausweitung oder Minderung der Kosten des Verkäufers bzw. des Erfüllungszeitraums führt, vereinbaren die Parteien schriftlich eine entsprechende Anpassung des Preises bzw. Erfüllungszeitraums. Wenn der Verkäufer Brooks nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung durch den Verkäufer eine detaillierte Aufstellung der Anpassung von Kosten und/oder Erfüllungszeitraum vorlegt, wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer durch konkludentes Handeln auf jegliche diesbezügliche Ansprüche gegenüber Brooks verzichtet hat.

7) Beendigung, Kündigung, Stornierung

Brooks behält sich, ohne Einschränkung andere Rechte, jederzeit das Recht vor, diese Bestellung ganz oder teilweise zu kündigen, zu stornieren oder vorläufig aufzuheben (den Teil der Bestellung, der noch nicht geliefert oder ausgeführt wurde),

(a) aus wichtigem Grund, falls der Verkäufer eine geplante Lieferung nicht ausgeführt hat bzw. eine geplante Leistung nicht erbracht hat oder gegen andere Bedingungen der Bestellung verstoßen hat und

(b) ohne wichtigen Grund durch schriftliche Kündigungsmitteilung an den Verkäufer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Bei Beendigung/Kündigung/Stornierung oder vorläufiger Aufhebung ohne wichtigen Grund erstattet Brooks dem Verkäufer jegliche Kosten (jedoch ohne entgangene Gewinne) für die betroffenen Teile der Bestellung, soweit dieser Betrag folgende Höchstbeträge nicht überschreitet

(i) anteilig im Verhältnis zum Auftragswert oder

(ii) Kosten der zu liefernden Fertigprodukte innerhalb von 30 Tagen nach Kündigung, Beendigung, Stornierung oder vorläufiger Aufhebung, 30 Tage bei unfertigen Erzeugnissen und 30 Tage bei Rohstoffen, die der Verkäufer nachweislich nicht für andere Zwecke verwenden kann.

Vorstehende Liste versteht sich als Beschreibung der gesamten Haftungspflichten von Brooks bzw. der ausschließlichen Abhilfemöglichkeiten des Verkäufers bei Beendigung/Kündigung/Stornierung eines Teils dieses Auftrags. Ansprüche gemäß diesem Absatz sollen vom Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Kündigungsmitteilung (Mitteilung über vorläufige Aufhebung) von Brooks schriftlich geltend gemacht werden. Die Höhe dieser Ansprüche ist danach innerhalb von dreißig Tagen genau zu detaillieren.

8) Gewährleistung

Der Verkäufer gewährleistet, dass alle gemäß einer Bestellung gelieferten Waren und Leistungen:

(a) von guter Qualität sind und gut verarbeitet sind und keine offensichtlichen oder versteckten Mängel aufweisen,

(b) allen von Brooks gelieferten, genannten oder übernommenen technischen Daten, Zeichnungen und Bezeichnungen entsprechen,

(c) marktgängig sind und für den beabsichtigten Zweck geeignet und angemessen sind,

(d) nicht gegen Patent-, Urheberrecht oder andere geistige Eigentumsrechte eines Dritten verstoßen (ausgenommen soweit es zu diesen Verstößen ausschließlich infolge einer Vorgabe von kommt, soweit der Verkäufer diese Vorgabe nicht auf nicht rechtsverletzende Weise hätte umsetzen können),

(e) den Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Gefahrstoffe in elektrischen und elektronischen Geräten und anderen Pflichten gemäß dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechen und

(f) nicht mit Rechten Dritter behaftet sind.

Gewährleistungsansprüche verjähren zwei Jahre nach Lieferung, es sei denn gemäß Gesetz ist eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben. Falls in vorstehendem Buchstabe (a) bis (e) beschriebene Mängel auftreten, darf Brooks nach seinem Ermessen entweder verlangen, dass die Mängel behoben werden oder kostenlos Ersatz geleistet wird. Unbeschadet § 275 BGB ist der Verkäufer nicht berechtigt, die von Brooks gewählte Mängelbeseitigung/Abhilfe zu verweigern.

Brooks Gewährleistungsrechte dürfen nur durch eine separate schriftliche Vereinbarung, in der diese Beschränkung speziell beschrieben wird, eingeschränkt werden. Die Prüfung und/oder Annahme und/oder Bezahlung von Waren oder Leistungen durch Brooks gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Durch Freigabe von Mustern oder Annahme irgendwelcher Waren durch Brooks wird der Verkäufer nicht von seiner Verantwortung für die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistung gemäß den technischen Daten, Zeichnungen und Bezeichnungen entbunden.

9) Haftungsfreistellung und Versicherung

Ohne Einschränkung anderer Brooks gegebenenfalls zustehenden Rechte verpflichtet sich der Verkäufer, Brooks freizustellen von der Haftung für jegliche geltend gemachte Schadensersatzansprüche, Haftungsansprüche, Ansprüche, Verluste oder Aufwendungen (einschließlich Rechtsanwaltskosten), die auf folgende Weise entstehen:

(a) durch Mängel an den gemäß diesen Einkaufsbedingungen bezogenen Waren oder Leistungen,

(b) durch Verletzung von Patentrechten, Warenzeichen oder Urheberrechten eines Dritten durch gemäß diesen Einkaufsbedingungen bezogene Waren oder

(c) durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Verkäufers, seiner Erfüllungsgehilfen, Vertreter, Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer.

Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss und laufenden Bezahlung der Beiträge zu einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung, die Brooks angemessen gegen solche Risiken absichert, die vernünftigerweise in Zusammenhang mit den vom Verkäufer an Brooks

geleisteten Lieferungen zu erwarten sind. Der Verkäufer erklärt sich bereit, Brooks auf Anfrage Versicherungsnachweise vorzulegen, aus denen eine entsprechende Versicherungsdeckung gemäß diesem Absatz hervorgeht. Die Pflichten des Verkäufers gemäß diesem Absatz gelten auch über die Beendigung, Kündigung, Stornierung bzw. Ausführung der Bestellung hinaus.

10) Ethikrichtlinien

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ethikrichtlinien von Brooks einzuhalten. Eine Ausfertigung dieser Richtlinien kann dem Verkäufer auf Anfrage übermittelt werden. Der Verkäufer sichert zu, dass er bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber Brooks jegliche Gesetze, Vorschriften und andere Verordnungen einhält, die für den Gegenstand dieser Einkaufsbedingungen und die Erfüllung der Pflichten gemäß vorliegenden Einkaufsbedingungen durch die hiesigen Vertragsparteien anwendbar sind.

11) Vertrauliche Informationen

Den Inhalt der Bestellung und aller dem Verkäufer durch Brooks zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen und technischen Informationen darf der Verkäufer keinem Dritten gegenüber preisgeben und der Verkäufer darf diese Informationen auch nur in Zusammenhang mit der Bestellung verwenden. Falls nicht schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gelten jegliche wirtschaftliche oder technische Informationen, die der Verkäufer Brooks auf jedwede Weise oder zu irgendeinem Zeitpunkt mitgeteilt werden, nicht als geheim oder vertraulich und der Verkäufer verfügt gegenüber Brooks über keine diesbezüglichen Rechte. Die Pflichten des Verkäufers gemäß diesem Absatz gelten auch über die Beendigung, Kündigung bzw. Ausführung der Bestellung hinaus.

12) Unabhängiger Auftragnehmer

Für den Fall, dass Arbeiten dieser Art den Pflichten des Verkäufers gemäß der Bestellung folgend auf dem Betriebsgelände von Brooks oder einem Kunden von Brooks erbracht werden, erklärt der Verkäufer, dass diese Leistungen vom Verkäufer in seiner Eigenschaft als unabhängiger Auftragnehmer erbracht werden und der Verkäufer verpflichtet sich somit, selbst dafür Sorge zu tragen und entsprechend alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass einer Person ein Unfall, eine Verletzung, ein Todesfall oder ein Verlust eines Gegenstands passiert, und der Verkäufer trägt die alleinige Verantwortung dafür.

13) Höhere Gewalt

Brooks kann die Lieferung und/oder Annahme gemäß der Bestellung hinauszögern, falls diese Lieferung und/oder Annahme aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches von Brooks liegen, unmöglich oder undurchführbar wird.

14) Eigentum von Brooks

Jegliche Sonderwerkzeuge, Ausformwerkzeuge, Muster, Schablonen,

Aufnahmevorrichtungen und anderen Gegenstände, die von Brooks geliefert und bezahlt wurden, bleiben Eigentum von Brooks, und der Verkäufer verpflichtet sich, allen von Brooks vorgelegten Verfügungs- und Versandanweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das gesamte Eigentum von Brooks, das sich im Besitz des Verkäufers befindet, in gutem Zustand erhalten und verwahrt wird und angemessen versichert ist, und der Verkäufer verpflichtet sich, Brooks gegenüber Ersatz zu leisten für jegliche Schäden, die an diesem Eigentum entstehen bzw. bei Verlust dieses Eigentums.

15) Rechte und Ansprüche

Die Brooks zur Verfügung stehenden Rechte und Ansprüche verstehen sich ergänzend, d. h. durch die in der Bestellung oder vorliegenden Einkaufsbedingungen genannten Rechte werden kraft Gesetzes zusätzlich geltende Rechte nicht ausgeschlossen. Falls Brooks in einem Fall auf verfügbare Rechte oder Ansprüche verzichtet, gilt dieser Verzicht nicht auch, wenn unter anderen Umständen nochmals der gleiche Vertragsbruch oder eine andere Vertragsverletzung begangen wird. Die Annahme von Zahlungen bedeutet keinen Verzicht auf verfügbare Rechte oder Ansprüche wegen einer Vertragsverletzung.

16) Abtretung und Untervertragsvergabe

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Bestellung oder gemäß Einkaufsbedingungen zu leistende Zahlungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten oder zu übertragen. Es ist dem Verkäufer auch nicht erlaubt, einen wesentlichen Teil der von ihm im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Arbeiten oder die Herstellung eines wesentlichen Bauteils der im Rahmen der Bestellung zu liefernden Waren ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Brooks unter zu vergeben.

17) Richtlinieneinhaltung

Der Verkäufer muss die Lieferkettenrichtlinie und den Verhaltenskodex für Lieferanten von Brooks einhalten. Kopien davon sind auf Anfrage oder unter www.brooks.com/about/my-brooks erhältlich.

18) Einhaltung von Gesetzen

Der Verkäufer hält alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen ein und wird diese einhalten. Der Verkäufer verfügt über alle Lizenzen, Erlaubnisse, Autorisierungen, Zustimmungen und Genehmigungen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung benötigt, und wird diese auch aufrechterhalten.

19) Informationssicherheit

Der Verkäufer muss Brooks auf Anfrage jederzeit einen Nachweis über einen Informationssicherheitsplan vorlegen. Brooks hat jederzeit das Recht, während der normalen Geschäftszeiten und nach Vorankündigung den Informationssicherheitsplan des Verkäufers zu prüfen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, die von Brooks vorgeschlagenen Überarbeitungen seines Informationssicherheitsplans als Ergebnis einer Prüfung nachdrücklich zu berücksichtigen. Das Versäumnis, auf Anfrage einen Informationssicherheitsplan vorzulegen, gilt als wesentlicher Verstoß gegen diesen Vertrag.

20) Datenschutz

Der Verkäufer erkennt an, dass er für die in dieser Bestellung genannten Zwecke möglicherweise Zugriff auf bestimmte Computer- und Kommunikationssysteme und Netzwerke von Brooks hat. Wenn dem Verkäufer, seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Auftragnehmern Daten im Zusammenhang mit den Geschäfts- oder Finanzangelegenheiten von Brooks oder den Projekten, Transaktionen, Klienten oder Kunden des Lizenznehmers zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, wird der Verkäufer diese nicht speichern, kopieren, analysieren, überwachen oder auf andere Weise nutzen. Verwenden Sie diese Daten mit Ausnahme der in der Bestellung genannten Zwecke zugunsten von Brooks. Der Verkäufer wird alle geltenden Gesetze, Vorschriften und behördlichen Anordnungen in Bezug auf personenbezogene Daten („PII“) und den Datenschutz in Bezug auf solche Daten, die der Verkäufer im Rahmen der Bestellung oder im Zusammenhang mit der Ausführung erhält oder auf die er Zugriff hat, vollständig einhalten jegliche Dienstleistungen für Brooks. Der Verkäufer wird die personenbezogenen Daten anderweitig schützen und diese personenbezogenen Daten nicht verwenden, offenlegen oder grenzüberschreitend übertragen, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der Bestellung erforderlich oder wurde von der betroffenen Person genehmigt oder im Einklang mit geltendem Recht. Soweit der Verkäufer personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung erhält, schützt er die Privatsphäre und die gesetzlichen Rechte der Mitarbeiter, Kunden, Kunden und Auftragnehmer von Brooks. Im Falle einer tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitsverletzung muss der Verkäufer Brooks so bald wie möglich benachrichtigen, spätestens jedoch vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem der Verkäufer davon Kenntnis erlangt hat. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten jede Sicherheitsverletzung unverzüglich einzudämmen und zu beheben und jede weitere Sicherheitsverletzung zu verhindern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung geltender Datenschutzrechte, Gesetze, Vorschriften und Standards. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Dokumente, Aufzeichnungen und sonstigen Daten im Zusammenhang mit Sicherheitsverletzungen aufzubewahren und aufzubewahren.

21) Aufrechnung

Alle auf der Bestellung basierende Ansprüche gegenüber Brooks auf Zahlung bereits oder in Zukunft fälliger Gelder können von Brooks mit Brooks gegebenenfalls gegenüber dem Verkäufer zustehenden Gegenansprüchen aufgerechnet bzw. verrechnet werden.

Der Verkäufer hat nicht das Recht, mit einem Anspruch gegen einen Gegenanspruch aufzurechnen, es sei denn der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig.

22) Geltendes Recht / Gerichtsstand

Diese Einkaufsbedingungen und alle Bestellungen unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für jegliche Auseinandersetzungen aufgrund oder in Zusammenhang mit einer Bestellung oder den vorliegenden Einkaufsbedingungen ist Gera, Deutschland.

23) Exportkontrolle

Die Parteien werden alle geltenden Exportkontrollvorschriften einhalten. Der Importeur darf

keine im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen gelieferten Waren, die in den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung des Rates (EU) fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren) Nr. 833/2014. Der Importeur wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck dieses Abschnitts nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der Importeur muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten weiter unten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck dieses Abschnitts zunichte machen würden. Jeder Verstoß gegen diesen Abschnitt oben stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Vereinbarung dar, und der Exporteur ist berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung dieser Vereinbarung; und (ii) eine Strafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Importeur muss den Exporteur unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung des Vorstehenden informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieses Abschnitts zunichte machen könnten. Der Importeur muss dem Exporteur innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Abschnitt zur Verfügung stellen.